

## Bis wann müssen Sie den Führerschein umtauschen?

Wenn Sie einen **PAPIERFÜHRERSCHEIN** besitzen, richtet sich die Umtauschfrist nach Ihrem Geburtsjahr.

Geburtsjahr	Umtausch bis zum:
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.07.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wenn Sie einen **KARTENFÜHRERSCHEIN** besitzen, der vor dem **19.01.2013** ausgestellt wurde, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr. \*

Ausstellungsjahr	Umtausch bis zum:
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033 *

\*Alle Personen, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins!

## Kontakt

Landratsamt Passau  
Führerscheinstelle  
Passauer Straße 39, 94121 Salzweg  
Telefon 0851/397-4379 oder -4378  
fuehrerscheinstelle@landkreis-passau.de  
www.landkreis-passau.de

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage des Landkreises Passau hinsichtlich der Öffnungszeiten und einer ggf. erforderlichen Terminvereinbarung.



Führerscheinstelle für den Landkreis Passau

## Pflichtumtausch von Führerscheinen

Das Landratsamt Passau informiert



Herausgeber:  
Landratsamt Passau  
Domplatz 11, 94032 Passau



Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein umgetauscht werden.

Alle Papierführerscheine und ältere Kartenführerscheine ohne Gültigkeitsdatum werden ersetzt.

## Wo können Sie Ihren Führerschein umtauschen?

**Wenn sich Ihr Hauptwohnsitz im Landkreis Passau befindet:**

Nutzen Sie unsere Onlineverfahren auf der Homepage des Landkreises Passau unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) (Rubriken Pflichtumtausch Führerschein oder Bürgerserviceportal).

Sie können den Antrag dort online stellen oder Sie drucken den Antrag aus und senden diesen ausgefüllt zusammen mit den Unterlagen an die Führerscheinstelle. Ansonsten fordern Sie die Zusendung des Antrages bei der Führerscheinstelle an. Sie müssen nicht bei der Führerscheinstelle vorsprechen und der Austausch erfolgt bequem auf dem Postweg.

Eine Beantragung bei der Führerscheinstelle in 94121 Salzweg, Passauer Straße 39 ist ebenfalls möglich.

(Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage des Landkreises Passau hinsichtlich der Öffnungszeiten und einer ggf. erforderlichen Terminvereinbarung.)

## Bitte beachten Sie:

Auch während der kurzen Zeit des Nichtbesitzes eines Führerscheindokumentes dürfen Sie im Inland Kraftfahrzeuge führen, da Sie auch ohne Führerscheindokument in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Bei Verkehrskontrollen weisen Sie die Polizei einfach auf den momentan stattfindenden Führerscheinumtausch hin.

Zur Vermeidung längerer Bearbeitungszeiten sollte die Beantragung nicht vor dem jeweiligen Umtauschjahr und hier rechtzeitig vor Ende der Umtauschfrist während des laufenden Jahres erfolgen.

## Was benötigen Sie dafür?

- Ihren alten Führerschein (diesen erhalten Sie spätestens nach Beendigung des Verfahrens wieder entwertet zurück – im Regelfall sogar bereits kurz nach Antragstellung)
- ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) in Kopie
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Antrag (den Vordruck finden Sie auf der Internetseite [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) oder Sie fordern diesen an unter [fuehrerscheinstelle@landkreis-passau.de](mailto:fuehrerscheinstelle@landkreis-passau.de))

**Die Kosten der Umschreibung betragen 31,50 EUR.**

## Geschichte des Führerscheins

Die Geschichte des Führerscheins und der Fahrerlaubnis ist eng mit der Entwicklung der Kraftfahrzeuge verwoben. Carl Benz, der Erfinder des Automobils, erhielt 1888 die erste Fahrerlaubnis in Deutschland. Zuvor durfte das erste Auto ohne Erlaubnis bewegt werden. Erste allgemeingültige Regelungen gab es in Deutschland ab 3. Mai 1909 mit dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Das Gesetz gilt als Geburtsstunde des Führerscheins mit den bis 1999 verwendeten Führerscheinklassen I, II und III.

Am 1. Januar 1999 trat die Fahrerlaubnis-Verordnung mit der EU-weit einheitlichen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen nach Buchstaben und dem neuen Führerschein im Scheckkartenformat in Kraft. Seit 2013 gilt eine Befristung von Führerscheindokumenten auf 15 Jahre.